Landratsamt Ortenaukreis
Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb

Landratsamt Ortenaukreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Badstraße 20, 77652 Offenburg, Tel.: 0781 805-9600, Fax: 0781 805-1213
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de ◆ abfallwirtschaft@ortenaukreis.de

Entsorgung für Baustyropor wieder dauerhaft möglich – Gesetzliche Änderungen

Offenburg, 15. Dezember 2017 – Für Baustyropor, Styrodur und verwandte Dämmstoffe gab es Ende 2016 keine Entsorgungsmöglichkeiten mehr. Dies galt sowohl für Großmengen aus dem gewerblichen Bereich als auch für Kleinmengen aus Privathaushalten.

Hintergrund: Diese Dämmstoffe enthalten als Flammschutzmittel eine Bromverbindung - Hexabrom-cyclododecan (HBCD). Seit dem 1. Oktober 2016 wurden Dämmstoffabfälle mit mehr als 0,1 Prozent dieses Flammschutzmittels als „gefährlicher Abfall“ eingestuft und durften über Hausmüllverbrennungsanlagen ohne entsprechende Genehmigung nicht mehr entsorgt werden.

Nach massiven Protesten und großen Entsorgungsproblemen, insbesondere aus der Bauwirtschaft, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) einen Vorschlag des Bundesrates für ein Moratorium der gesetzlichen Änderung aufgegriffen.
Das Bundeskabinett hat am 22. Dezember 2016 eine zeitlich befristete Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) beschlossen.

Damit wurden mit Wirkung vom 28. Dezember 2016 HBCD-Dämmplatten und Bauschäume nicht mehr als gefährlicher Abfall eingestuft.

Dieses Moratorium gilt allerdings nur bis **zum 31. Dezember 2017**. In dieser Übergangsfrist sollten Lösungen für eine fachgerechte Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle im Einklang mit dem europäischen Gefahrstoffrecht erarbeitet werden.

Zum 01. August 2017 trat eine neue Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung) und eine erneute Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung in Kraft.
Sie regelt den Umgang mit POP-haltigen Abfällen neu und betrifft aktuell im Wesentlichen den Umgang mit HBCD-haltigen Dämmstoffen. Die neue Verordnung weist bestimmte POP-Abfälle, darunter Abfälle mit Hexabromcyclododecan (HBCD), als **nicht gefährliche Abfälle** aus. Die neue Verordnung regelt nun, dass die bisherigen Entsorgungswege weiterhin beschritten werden können und der persistente organische Schadstoff HBCD – wie von der EU gefordert – durch thermische Behandlung zerstört wird.

Dämmstoffe aus privaten Haushalten

Kleinmengen von Dämmstoffen aus privaten Haushalten werden auf den Wertstoffhöfen Achern-Maiwald, „Vulk an“ in Haslach im Kinzigtal, Kehl-Kork , Lahr-Sulz, Neuried-Altenheim, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, „Kahlenberg“ in Ringsheim, Schutterwald-Höfen, Schwanau-Ottenheim und Seelbach-Schönberg gebührenpflichtig als Siedlungsabfall (2,92 EUR / 10 kg) angenommen.
Die Sammelcontainer dieser genannten Wertstoffhöfe werden direkt in die Müllverbrennungsanlage TREA nach Eschbach gefahren. Dort können Abfallchargen mit maximal **10 Volumenprozent an HBCD-haltigen Dämmstoffen** angeliefert werden.

Die Container auf den Wertstoffhöfen haben ein Fassungsvermögen von 40 m^3. Unter den oben genannten Vorgaben dürfen deshalb pro Container **nur 4 m^3 HBCD-haltige Dämmstoffe** entsorgt werden.
Es kann also nach wie vor auf den Wertstoffhöfen zu Annahmeengpässen und daraus resultierenden, eventuell notwendigen Abweisungen kommen.
Den Anweisungen des Deponiepersonals vor Ort ist jeweils Folge zu leisten.

Dämmstoffe aus Industrie und Gewerbe

Mit Inkrafttreten der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung am 01. August 2017 ist die Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen aus dem gewerblichen Bereich als nicht gefährlicher Abfall weiterhin möglich. Die Verordnung sieht jedoch vor, dass die Abfälle dem Getrenntsammlungsgebot, dem Vermischungsverbot sowie dem abfallrechtlichen Nachweiswesen unterliegen.

Aufgrund dieser Neuregelungen müssen die detaillierten Anlieferungsmodalitäten und Annahmebedingungen mit den jeweiligen privaten Entsorgungsunternehmen frühzeitig im Vorfeld abgeklärt werden.

Eine Annahme von Dämmstoffen aus Industrie und Gewerbe ist auf den Wertstoffhöfen des Ortenaukreises nicht möglich.

Styroporformteile aus Verpackungen

Nicht betroffen von den vorgenannten Ausführungen sind Styroporformteile aus Verpackungen, wie sie z.B. beim Kauf von Elektrogeräten oder Möbeln aus Abholmärkten anfallen. Diese können nach wie vor über den Gelben Sack entsorgt werden.

Für weitere Informationen stehen die Abfallberater des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Tel. 0781 805-9600 oder E-Mail abfallwirtschaft@ortenaukreis.de zur Verfügung.